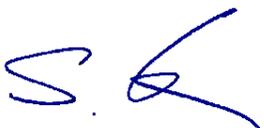


Hausordnung

Die Dienste des Landkreises Vorpommern-Rügen werden von vielen Menschen genutzt. Wir bitten Sie deshalb, bei Ihrem Aufenthalt in unseren Liegenschaften einige Regeln zu beachten:

1. Verhalten Sie sich bitte so ruhig und rücksichtsvoll, wie Sie es auch von Anderen erwarten.
2. In den Verwaltungsobjekten, insbesondere in den Sanitärräumen, ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die jeweils vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Sachbeschädigungen jeglicher Art werden nicht geduldet und immer zur Anzeige gebracht. Jede/r Bedienstete ist zur Durchsetzung des Hausrechts befugt. Im Falle des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.
3. Im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, ist den Anordnungen der Sicherheitskräfte (Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und der Bediensteten des Landkreises Vorpommern-Rügen Folge zu leisten.
4. Wir bemühen uns um kurze Wartezeiten. Halten Sie bitte die vorgegebenen Zeitabläufe/Reihenfolgen ein und haben Sie Geduld, wenn es etwas länger dauern sollte.
5. Wir bitten Sie, Ihren Aufenthalt in den Dienstgebäuden nicht über den für die Erledigung Ihres Anliegens erforderlichen Zeitraum hinaus auszudehnen.
6. Achten Sie bitte auf Ihre Garderobe und sonstige private Gegenstände. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände kann nicht übernommen werden. Haben Sie Gegenstände in den Räumen oder auf dem Gelände des Landkreises Vorpommern-Rügen gefunden oder vergessen, teilen Sie dies einer Bediensteten oder einem Bediensteten der Dienststelle mit. Wir werden versuchen Ihnen nach Möglichkeit zu helfen.
7. Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen im Dienstgebäude sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Landrates bzw. der Pressestelle möglich.
8. Ankündigungen, Werbeanschläge und sonstige Mitteilungen nichtdienstlichen Inhaltes dürfen in oder an Dienstgebäuden, Diensträumen und dienstlichen Anlagen nur mit Genehmigung des Fachdienstes Gebäudemanagement/Schulen angebracht, ausgelegt oder verteilt werden.
9. Der Verkauf von Waren ist im Dienstgebäude und auf dem dazugehörigen Gelände ohne vorherige Genehmigung durch den Landrat nicht zulässig.
10. Das Mitbringen von Tieren in die Verwaltungsgebäude ist grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Blindenführ- und Assistenzhunde, Dienst- und Gebrauchshunde bei gegebener dienstlicher Erfordernis sowie Tiere, die eine amtstierärztliche Untersuchung erhalten sollen.
11. Rauchen sowie das Konsumieren von E-Zigaretten u. ä., der Konsum von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln sind in den Dienstgebäuden nicht gestattet. Die Bediensteten sind grundsätzlich nicht verpflichtet, unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehende Bürgerinnen und Bürger zu bedienen und können diese des Hauses verweisen. Außerhalb der Gebäude ist das Rauchen nur an den für diesen Zweck gesondert ausgewiesenen Plätzen (Raucherinseln) zugelassen. Zigarettenreste sind in die vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen und vorher auszulöschen.
12. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und/oder waffenähnlichen Gegenständen ist nur den Bediensteten der Polizeibehörden sowie dem vertraglich gebundenen Personal des Sicherheitsdienstes gestattet. Es sei denn, das Mitbringen der Waffen ist durch Bedienstete des Landkreises (z. B. Organisationseinheit Allgemeine Ordnung) angeordnet.



Dr. Stefan Kerth
Landrat